



## **Durchführungsbestimmungen im Hinblick auf die Aufgaben, Pflichten und Befugnisse des Datenschutzbeauftragten (Artikel 24 Absatz 8)**

---

### **Einführung und Geltungsbereich**

---

Artikel 24 Absatz 8 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 (nachfolgend: die „Verordnung“) legt fest, dass jedes Organ und jede Einrichtung der Gemeinschaft weitere Durchführungsbestimmungen gemäß den Bestimmungen des Anhangs der Verordnung im Hinblick auf den behördlichen Datenschutzbeauftragten (DSB) erlässt. Diese Durchführungsbestimmungen betreffen die Umsetzung der Funktion des DSB und insbesondere seine Pflichten und Befugnisse<sup>1</sup>.

Die Rolle des für die Verarbeitung Verantwortlichen und die Bestimmungen, gemäß denen eine betroffene Person ihre Rechte ausüben kann, können in das Dokument integriert werden. Diese Vorgehensweise wird vom EDSB empfohlen.

Gemäß Artikel 28 Absatz 1 der Verordnung unterrichten Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft den EDSB über die Ausarbeitung verwaltungstechnischer Maßnahmen im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten. Aus diesem Grund sollten **Entwürfe und Überarbeitungen von Durchführungsbestimmungen dem EDSB zur Konsultation vorgelegt** werden. Die vorliegenden Leitlinien basieren auf dieser Konsultationspraxis und sind darauf ausgerichtet, den Entwurf von Durchführungsbestimmungen vor deren Verabschiedung zu erleichtern.

Das Dokument sollte generell zumindest die in den Artikeln 24, 25 und 26 sowie die im Anhang der Verordnung festgelegten Grundsätze enthalten. Diese Grundsätze sind im Dokument im erforderlichen Umfang an das entsprechende Organ bzw. die entsprechende Einrichtung anzupassen (Größe, Verwaltungspraktiken, Hierarchie usw.). Das Dokument sollte mit einer Langzeitperspektive verabschiedet werden<sup>2</sup>.

---

<sup>1</sup> Die Rolle des DSB wurde im EDSB-„Positionspapier hinsichtlich der Rolle des behördlichen Datenschutzbeauftragten bei der Sicherstellung einer vollständigen Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 45/2001“ analysiert. Die DSB bereiten ein Dokument zu den „Standesregeln für behördliche Datenschutzbeauftragte von der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 unterstellten Organen und Einrichtungen der EU“ vor. Nach seiner Verabschiedung wird das Dokument auf der EDSB-Website veröffentlicht werden. Beide Dokumente bieten nützliche Informationen für den Entwurf von Durchführungsbestimmungen zum Datenschutz.

<sup>2</sup> Das Dokument wird zu gegebener Zeit überarbeitet werden. Die Überarbeitung sollte jedoch nicht jährlich erfolgen, sondern eher alle fünf oder zehn Jahre bzw. immer dann, wenn die Organe/Einrichtungen dies für erforderlich erachten (Mandatsveränderungen, Veränderungen der

Idealerweise sollte das Dokument ebenfalls bewährte Verfahren enthalten, von denen einige im vorliegenden Dokument dargestellt werden. In Abhängigkeit von den Eigenschaften und dem Verarbeitungsbedarf der betroffenen Organe/Einrichtungen können jedoch auch andere bewährte Verfahren in Betracht gezogen werden.

## **Inhalt**

---

### **1) Präambel und Begriffsbestimmungen**

Die Präambel sollte zumindest auf Folgendes Bezug nehmen:

- Artikel 16 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union;
- Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und insbesondere Artikel 24 Absatz 8 und den entsprechenden Anhang.

Falls Definitionen in das Dokument aufgenommen werden, empfiehlt der EDSB, die bereits in der Verordnung aufgeführten Begriffsbestimmungen nicht zu verändern, da dies zu Verwirrung im Hinblick auf die sich auf den Datenschutz beziehenden Begriffe sowie zu Bedeutungsveränderungen führen könnte<sup>3</sup>.

### **2) Bestellung und Status des Datenschutzbeauftragten (Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a)**

"1. „Jedes Organ und jede Einrichtung der Gemeinschaft bestellt zumindest eine Person als behördlichen Datenschutzbeauftragten für personenbezogene Daten.“

Die Durchführungsbestimmungen müssen die folgenden Informationen enthalten:

- Die Amtszeit des DSB sowie unter welchen Umständen seine Bestellung widerrufen werden kann (Artikel 24 Absatz 4).
- Die Eintragung seiner Bestellung beim EDSB (Artikel 24 Absatz 5).
- Seine beruflichen Qualitäten und sein Fachwissen auf dem Gebiet des Datenschutzes (Artikel 24 Absatz 2), das Dokument kann auch festlegen, dass der DSB gegebenenfalls solide Kenntnisse der Dienstleistungen des Organs/der Einrichtung haben sollte.
- Er wird mit dem für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Personal und den erforderlichen Mitteln ausgestattet (Artikel 24 Absatz 6). In bestimmten Fällen ist die Bestellung eines stellvertretenden DSB erforderlich. Jeder DSB sollte die Möglichkeit zu einer entsprechenden Schulung sowie zur Aktualisierung seines Fachwissens in erster Linie im Hinblick auf die Datenschutzgesetzgebung und technische Aspekte haben.

---

Kernaufgaben des Organs usw.). Die Überarbeitung unterliegt der in Artikel 28.1 ausgeführten Konsultation.

<sup>3</sup> Dies betrifft insbesondere die Begriffe „für die Verarbeitung Verantwortliche“ und „Auftragsverarbeiter“. Der EDSB empfiehlt ebenfalls, den Begriff „Auftragsverarbeiters innerhalb der Agentur“ zu vermeiden. Die Durchführungsbestimmungen sollten sich in erster Linie externen Auftragsverarbeitern widmen.

- Die Wahl des behördlichen Datenschutzbeauftragten darf nicht zu einem Interessenkonflikt zwischen seinem Amt als Datenschutzbeauftragtem und seinen sonstigen dienstlichen Aufgaben führen (Artikel 24 Absatz 3). Der Datenschutzbeauftragte ist im erforderlichen Umfang von anderen Aufgaben zu befreien (Anhang).
- Er gewährleistet in unabhängiger Art und Weise die innerbehördliche Anwendung der Bestimmungen der Verordnung (Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe c) und ist bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben keinen Weisungen unterworfen (Artikel 24 Absatz 7). Falls ein stellvertretender DSB bestellt wird, muss dieselbe Sicherstellung der Unabhängigkeit im Dokument verankert werden.

### **3) Aufgaben, Pflichten und Befugnisse des DSB**

Artikel 24 beinhaltet ebenfalls einen allgemeinen Grundsatz, nach dem der Datenschutzbeauftragte dafür Sorge trägt, dass die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen durch die Verarbeitungen aller Wahrscheinlichkeit nach nicht beeinträchtigt werden. Nachfolgend führt der EDSB die Aufgaben und Pflichten des DSB auf, um sicherzustellen, dass die Verarbeitungen und die Befugnisse des DSB im Hinblick auf die Ausübung seiner Datenschutzfunktion der Verordnung entsprechen.

„(a) er gewährleistet, dass die für die Verarbeitung Verantwortlichen und die betroffenen Personen über ihre sich aus dieser Verordnung ergebenden Rechte und Pflichten unterrichtet sind“.

Der DSB **sensibilisiert** innerhalb seines Organs/seiner Einrichtung im Hinblick auf die Datenschutzproblematik und fördert im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten eine **Schutzkultur**. Die für die Verarbeitung Verantwortlichen sind hinsichtlich ihrer Verpflichtungen zu informieren (siehe Punkt 6 weiter unten) und die betroffenen Personen auf ihre Rechte aufmerksam zu machen (siehe Punkt 7 weiter unten). Dies kann auf unterschiedliche Weise erfolgen:

- Schulung der Mitarbeiter und der für die Verarbeitung Verantwortlichen;
- Zugang zum Register auch in elektronischer Form zur Sicherstellung der Transparenz im Hinblick auf die Verarbeitungen innerhalb des Organs/der Einrichtung (siehe weiter unten);
- Der DSB unterstützt die für die Verarbeitung Verantwortlichen bei der Meldung von Verarbeitungen, was ebenfalls in die Durchführungsbestimmungen aufgenommen werden sollte (siehe unten).
- Beitrag des DSB zum **Jahrestätigkeitsbericht** des Organs/der Einrichtung, da dies ein geeignetes Mittel zur internen und externen Sensibilisierung für die Datenschutzproblematik darstellt.

„(b) er kommt Anfragen des Europäischen Datenschutzbeauftragten nach und arbeitet im Rahmen seiner Zuständigkeiten mit dem Europäischen

Datenschutzbeauftragten auf dessen Ersuchen oder aus eigener Initiative zusammen,“

- Die Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit dem EDSB sollte im Dokument aufgeführt werden, wobei eine detaillierte Beschreibung dieser Zusammenarbeit erfolgen kann: Bereitstellung von zusätzlichen Informationen zu einer Meldung zur Vorabkontrolle, Zusammenarbeit im Rahmen von Beschwerden, Umsetzung der Empfehlungen des EDSB und die Beantwortung von Fragen des EDSB usw.

„(d) er führt das Register der von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen vorgenommenen Verarbeitungen mit den einzelnen Informationen gemäß Artikel 25 Absatz 2;“

- Das Register kann in elektronischer oder Papierform geführt werden (siehe weiter oben).
- Der DSB kann ein Bestandsverzeichnis für sämtliche Verarbeitungen von personenbezogenen Daten des Organs/der Einrichtung führen, um meldepflichtige Verarbeitungen einfacher ermitteln zu können. Ein Bestandsverzeichnis für Verarbeitungen hat sich als zweckmäßiges Mittel zur Sicherstellung der Einhaltung von Artikel 25 der Verordnung erwiesen und bietet eine Grundlage für die künftige Umsetzung der Verordnung.
- Im Dokument kann ebenfalls aufgeführt werden, dass der DSB die für die Verarbeitung Verantwortlichen bei der Meldung von Verarbeitungen unterstützt.

„(e) er meldet dem Europäischen Datenschutzbeauftragten Verarbeitungen, die spezifische Risiken im Sinne von Artikel 27 beinhalten können.“

- Der DSB ermittelt, ob eine Verarbeitung gemäß Artikel 27 spezifische Risiken beinhaltet und demnach einer Vorabkontrolle unterliegt. Der DSB sollte gegebenenfalls den zuständigen für die Verarbeitung Verantwortlichen konsultieren. Die Möglichkeit einer Konsultation des EDSB bei Zweifeln, ob eine Vorabkontrolle erforderlich ist, sollte unter Bezug auf Artikel 27 Absatz 3 ebenfalls angeführt werden.

„Das Organ oder die Einrichtung der Gemeinschaft, das bzw. die ihn bestellt hat, der betreffende für die Verarbeitung Verantwortliche, der betreffende Personalausschuss sowie jede natürliche Person können den behördlichen Datenschutzbeauftragten zu jeder Frage im Zusammenhang mit der Auslegung oder Anwendung dieser Verordnung zu Rate ziehen, ohne den Dienstweg einhalten zu müssen. Anhang“

- Der beratenden Funktion kommt einige Bedeutung zu; daher sollte sie im Dokument gemäß den Verwaltungspraktiken des Organs/der Einrichtung aufgeführt werden.

„kann er in eigener Initiative oder auf Ersuchen des Organs oder der Einrichtung der Gemeinschaft, das bzw. die ihn bestellt hat, des für die Verarbeitung Verantwortlichen, des zuständigen Personalausschusses oder jeder natürlichen Person Fragen und Vorkommnisse, die mit seinen Aufgaben in direktem Zusammenhang stehen und ihm zur Kenntnis gebracht werden, prüfen und der Person, die ihn mit der Prüfung beauftragte, oder dem für die Verarbeitung Verantwortlichen Bericht erstatten. **Anhang**“

- Der DSB ist verpflichtet, Angelegenheiten und Vorkommnisse, die in direktem Bezug zu seinen Aufgaben stehen, zu untersuchen und aus diesem Grund sollten im Dokument die „Untersuchungsbefugnisse“ dargelegt werden (siehe Punkt weiter unten);

„Andere bewährte Praktiken zur Förderung der Einhaltung der Verordnung, deren Erwähnung im Dokument nützlich sind.“

- Der DSB kann ein anonymes Bestandsverzeichnis der schriftlichen Anträge von betroffenen Personen führen, die ihre in den Artikeln 13, 14, 15,16 und 18 der Verordnung aufgeführten Rechte ausüben möchten. Diese Dokumentation könnte für eine Untersuchung der Einhaltung der Verordnung verwendet werden und dem DSB die Möglichkeit geben, Schwachstellen in den Systemen zu identifizieren.
- Der DSB kann ein **Jahresarbeitsprogramm** und einen **Jahresbericht** über seine Tätigkeit vorlegen. Im Arbeitsprogramm werden die Prioritäten des DSB festgelegt und die vom DSB angestrebten Ziele im Hinblick auf die Sensibilisierung, die Tätigkeitsvorausschau, die Meldungen, die Vorabkontrollen, das Register usw. aufgeführt.

„Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der behördliche Datenschutzbeauftragte jederzeit Zugang zu den Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, sowie zu allen Geschäftsräumen, Datenverarbeitungsanlagen und Datenträgern“

- Obwohl dies nicht ausdrücklich in der Verordnung aufgeführt wird, unterstützt der EDSB gegebenenfalls die Bearbeitung von Anfragen und Beschwerden durch den DSB. Die Bearbeitung von Anfragen und Beschwerden auf lokaler Ebene kann sogar in den meisten Fällen zur Problemlösung beitragen.
- Die Ausarbeitung der Untersuchungsbefugnisse des DSB ist empfehlenswert. Hierbei sollten die arbeitstechnischen Aspekte definiert werden: Frist, innerhalb derer der DSB der Person, die die Untersuchung beantragt hat, seine schriftliche Antwort übermittelt; Verpflichtungen des für die entsprechende Verarbeitung

Verantwortlichen und Frist, innerhalb derer der für die Verarbeitung Verantwortliche seine schriftliche Antwort an den DSB übermittelt; Geheimhaltungsverpflichtung, Verpflichtung, die Anfrage vollständig unabhängig zu bearbeiten usw.

„Der behördliche Datenschutzbeauftragte kann Empfehlungen für die praktische Verbesserung des Datenschutzes an das Organ oder die Einrichtung der Gemeinschaft, das bzw. die ihn bestellt hat, richten und diese sowie den für die Verarbeitung Verantwortlichen in Fragen der Anwendung der Datenschutzbestimmungen beraten. Anhang“

- Der DSB sollte stets an der Ausarbeitung von Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten durch sein Organ/seine Einrichtung beteiligt sein; der DSB sollte aktiv zu dem institutionellen Rahmen der Einrichtung beitragen (siehe weiter unten).

#### **4) Informationsquellen des DSB**

In den Durchführungsbestimmungen kann ebenfalls die Zusammenarbeit mit dem DSB innerhalb des Organs/der Einrichtung festgelegt werden, insbesondere im Hinblick auf die folgenden Aspekte:

- Der Interne Prüfer, der IT-Dienst und der vor Ort für die Datensicherheit zuständige Beamte (LISB) können den DSB konsultieren und umgekehrt;
- Der DSB sollte informiert werden, wenn das Organ/die Einrichtung den EDSB gemäß Artikel 28 Absatz 1, Artikel 28 Absatz 2 oder Artikel 46 Buchstabe d konsultiert. (im Allgemeinen sollte er über sämtliche Korrespondenz mit dem EDSB informiert werden), ebenso sollte er über jeden direkten Kontakt zwischen den für die Verarbeitung Verantwortlichen des Organs/der Einrichtung und dem EDSB in Kenntnis gesetzt werden;
- Der DSB sollte informiert/konsultiert werden, bevor Stellungnahmen, Dokumente oder interne Entscheidungen zu Angelegenheiten im Zusammenhang mit den Datenschutzbestimmungen von seinem Organ/seiner Einrichtung verabschiedet werden;
- Der DSB sollte informiert werden, wenn der für die Verarbeitung Verantwortliche einen Antrag auf Auskunft, Berichtigung, Löschung usw. erhält oder Beschwerden im Zusammenhang mit dem Datenschutz eingereicht werden.

#### **5) Rolle und Pflichten der für die Verarbeitung Verantwortlichen**

„Jeder für die Verarbeitung Verantwortliche hat den behördlichen Datenschutzbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihm auf Anfrage Auskunft zu erteilen. (Anhang)“

- Die für die Verarbeitung Verantwortlichen sollten den DSB über sämtliche Verarbeitungen vorab informieren. Die zu übermittelnde Information ist in

Artikel 25 Absatz 2 definiert. Die Verarbeitungen sind mit ausreichender Vorlaufzeit anzukündigen (mindestens zwei Monate), um eine Vorabkontrolle durch den EDSB zu ermöglichen, da Verfahren nicht umgesetzt werden können, bevor der EDSB seine Stellungnahme erteilt hat;

- Sämtliche Änderungen im Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten sollten dem DSB unverzüglich mitgeteilt werden;
- Die für die Verarbeitung Verantwortlichen arbeiten mit dem DSB im Rahmen der Erstellung des in Artikel 4 Absatz 2 genannten Bestandsverzeichnisses für Verarbeitungen zusammen;
- Gegebenenfalls konsultieren die für die Verarbeitung Verantwortlichen den DSB im Hinblick auf die Konformität der Verarbeitungen, insbesondere dann, falls Zweifel hinsichtlich der Konformität auftreten;
- Die für die Verarbeitung Verantwortlichen bereiten für den DSB Meldungen für alle bestehenden, noch nicht gemeldeten Verarbeitungen vor;
- Falls der für die Verarbeitung Verantwortliche einen Teil bzw. Teile der Verarbeitung an einen externen Auftragsverarbeiter vergibt, sollte dies unter Einhaltung von Artikel 23 geschehen. Idealerweise sollten die relevanten Stellen des Artikels zitiert werden.

## **6) Rechte der betroffenen Personen**

- Betroffene Personen sollten gemäß den Artikeln 11 und 12 der Verordnung unverzüglich über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten in Kenntnis gesetzt werden;
- Im Dokument kann ebenfalls ausgeführt werden, auf welche Weise betroffene Personen ihre Rechte gemäß den Artikeln 13 bis 19 der Verordnung ausüben können (an wen sie sich wenden müssen, schriftlicher Antrag, Fristen usw.).

## **Schlussbemerkungen**

---

Die Verordnung (EG) 45/2001 stellt einen detaillierten Rahmen von Vorschriften für die Durchführungsbestimmungen im Hinblick auf die Aufgaben, Pflichten und Befugnisse des DSB bereit. Der EDSB empfiehlt jedoch, dass andere Bereiche der Verordnung in dem Dokument, das von den einzelnen Organen/Einrichtungen verabschiedet wird, unter Berücksichtigung der Eigenschaften der entsprechenden Organe/Einrichtungen ebenfalls weiterentwickelt werden.

Im Dokument sollten ebenfalls die Rolle und die Pflichten des für die Verarbeitung Verantwortlichen sowie die weiter oben ausgeführten Rechte der betroffenen Personen berücksichtigt werden. Das Dokument sollte ebenfalls für eine zunehmende Integration der Rolle des DSB in den institutionellen Rahmen der einzelnen Organe/Einrichtungen genutzt werden.